

Werk

Titel: Alphabetisches Sach-Register

Jahr: 1862

PURL: <https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?746888155> | LOG_0006

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Alphabetisches Sach-Register.

Abwesender.

Zehn- bis zwanzigjährige Erfsigung. Abwesenheit des Eigenthümers. Wohnsitz. Aufenthaltsort. — f. Erfsigung 2.

Apotheke.

Verkauf einer Apotheke. Stempelberechnung. — f. Stempel 1, 2.

Archiv.

Archiv für das Civil- und Criminal-Recht der Königl. Preuß. Rheinprovinzen. — Entscheidungen aus demselben. — S. 18. — S. 83. f.

Auction.

Unterschrift der Auctions-Protokolle seitens der Ansteigerer. — f. Unterschrift 1.

Ausländer.

Legal-Hypothek der ausländischen Ehefrau. — f. Hypothek 6.

Autorisation.

Verträge der Ehefrau. Nachträgliche Autorisation von Seiten des Mannes. — Wenn eine Ehefrau ohne Ermächtigung ihres Mannes einen Vertrag abschließt, insbesondere eine ihr zugewendete Schenkung acceptirt, und der Ehemann hinterher durch eine einseitige Erklärung seine Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften ertheilt, bevor die Frau ihren vertragmäßigen Consens zurückgezogen und die Ehe aufgelöst worden, so hat diese nachträgliche Autorisation volle Gültigkeit, und wird dadurch die Nullität des Art. 225 C.-G.-B. bezüglich beider Eheleute gedeckt. Aus dem Mangel der eheherrlichen Autorisation entspringt keine absolute Nichtigkeit, sondern nur ein Anfechtungsrecht, welches von den Eheleuten und deren Erben durch eine Klage sowohl, wie im Wege der Einrede geltend gemacht werden kann. — S. 80 ff.

Baiern.

Das bayerische Notariatsgesetz vom 10. November 1861. — Grundzüge desselben. — S. 56 ff.

Bedingungen.

Vicitation auf Grund eines homologirten Vereinbarungs-Actes. Bedingnißheft. Formelle Behandlung desselben. — Circular des Königl. Ober-Procurators zu Coblenz. — S. 89.

Beneficiar-Erbchaft.

Kosten des Verkaufs und der Liquidation. — Die Kosten des Verkaufs der zu einer Beneficiar-Erbchaftsmasse gehörigen Mobilien und Immobilien, sowie diejenigen der Auseinanderlegung

der Masse fallen der Erbchaft zur Last und können von den Beneficiar-Erben persönlich nicht eingefordert werden. Die Vorschrift des Art. 810 C.-G.-B. ist auf diese Kosten in gleicher Weise anzuwenden, wie auf diejenigen der etwa angelegten Siegel, des Inventars und der Rechnungslage. — S. 116.

Beweis.

1. Auctions-Protokoll. Mangel der Unterschrift der Ansteigerer. — f. Unterschrift 1.
2. Empfangsregister. Kirchen und andere öffentliche Anstalten. Beweisraft. — f. Kirche.
3. Gütergemeinschaft. Errungenschaft. Einbringen der Ehefrau. — f. Gütergemeinschaft 6.
4. Vergleich. Schriftliche Abfassung. Eid. Anfang des schriftlichen Beweises. Zeugenbeweis. — f. Vergleich 1.

Bürgschaft.

1. Nießbrauch. Bürgschaft. Schenkung unter Ehegatten. — f. Disponible Quote 1.
2. Solidarische Verhaftung der Handelsgesellschafter. Regreß gegen einander. — f. Gesellschaft 1.

Cession.

1. Cession der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau während der Ehe. — f. Hypothek 5.
2. Cession einer Wechselforderung. — f. Wechsel.
3. Uebertragung der Ansprüche aus einer Versicherungs-Police. — f. Versicherung 1, 2.
4. Uebertrag eines kaufmännischen Geschäftes. — f. Stempel 4.

Collation.

f. Rückbringen.

Depositenkasse.

1. Gesetz, betreffend die Errichtung einer Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichts-Hofes zu Köln vom 24. Juni 1861. — S. 1 ff.
2. Zinssatz für die bei der Depositenkasse zu hinterlegenden Gelder. — Verordnung vom 28. October 1861. — S. 3.
3. Direction der Depositenkasse. Dienststunden. Quittungen. — Bekanntmachung vom 27. Januar 1862. — S. 13.

Depotact.

1. Bedingnißheft. — f. Bedingungen.
2. Olographisches Testament. Hinterlegung. — f. Testament 4.

Dienstbarkeit.

Wegegerechtigkeit. Bestellung einer zweiten. — Durch die Ein-

räumung einer Bezegerechtigkeit verliert der Eigentümer des belasteten Grundstücks das Recht nicht, einem Andern an derselben Stelle eine Bezegerechtigkeit zu bewilligen, auch selbst dann nicht, wenn bei der Bestellung der ersten er sich nur ein Mitbenützung-Recht vorbehalten, und der Erwerber der Dienstbarkeit die Unterhaltung des Weges auf seine alleinige Kosten übernommen hat. — S. 18.

Disciplin.

Bildung eines Ehrenrathes der Notarien im Bezirke des Appellationsgerichts-Hofes zu Köln. — Beschluß über eine dahin zielende Petition. — S. 70 ff. — Justiz-Ministerial-Rescript vom 4. November 1862. — S. 109.

Disponible Quote.

1. Schenkung unter Ehegatten. Nießbrauch. Bürgschaft. — Der Ehegatte, welcher denjenigen Theil seines Vermögens, worüber er dem vollen Eigenthume nach zu Gunsten des andern Ehegatten nicht verfügen darf, dem letztern zum Nießbrauche schenkt oder vermacht, kann den Beschenkten von der dem Nießbraucher in der Regel obliegenden Verpflichtung, Bürgschaft zu stellen, befreien. — S. 68 f.
2. Enkel. Erbe vermöge eigenen Rechts. Anrechnung der Schenkungen zu Gunsten seines Vaters. — f. Rückbringen.
3. Nießbrauch. Eigenthum. Wahlrecht der Vorbehalts-erben. — f. Nießbrauch 2.

Drittbefitzer.

Delaissements-Erklärung. — Der Drittbefitzer, welcher die Delaissements-Erklärung des Art. 2174 C.-G.-B. abgibt, überträgt damit nicht das Eigenthum, sondern nur den Besitz des Grundstücks; er ist daher, wird die Subhastation beseitigt, seinem Verkäufer gegenüber von der Pflicht der Zahlung des Preises nicht entbunden. — S. 83.

Düsseldorf.

Errichtung eines Handelsgerichts zu Düsseldorf. — Allerhöchster Erlaß vom 16. December 1861. — S. 13.

Ehe.

1. Vermächtniß. Bedingung der Ehelosigkeit. Klage auf Nichtigkeit. — Der Legatar ist zu der Klage auf Nichtigkeit der ihm auferlegten Bedingung der Ehelosigkeit, auch bevor er zu einer Ehe schreiten will, qualifizirt. Diese Bedingung ist aber in dem Falle nicht ungültig, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß das wohlverstandene Interesse des Legatars den Testator dazu veranlaßt hat. — S. 40 f.
2. Autorisation der Ehefrau. — f. Autorisation.
3. Betheiligung an einer Handelsgesellschaft. Mobilar-Object. Legat an Eheleute. Gütergemeinschaft. — f. Gesellschaft 1.
4. Cession der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau. — f. Hypothek 5.
5. Legal-Hypothek der ausländischen Ehefrau. — f. Hypothek 6.

Ehescheidung.

Kosten der Ehescheidungsprocedur. — Die Kosten einer Ehescheidungsprocedur, welche dem verklagten Ehemanne in dem die Scheidung zulassenden Urtheile zur Last gelegt sind, bilden eine während der Dauer der ehelichen Gütergemeinschaft entstandene Schuld des Mannes, für welche daher unter allen Umständen diese Gemeinschaft anzukommen hat. — S. 92 f.

Ehevertrag.

1. Minderjähriger. Ratification. — Wenn ein Minderjähriger in seinem unter gehörigem Beistande abgeschlossenen Ehevertrage den Preis einer ihm anerkannten, von seinem Vormunde ohne

die gesetzlichen Förmlichkeiten veräußerten Erbschaft sich als Dos bestellt, so ist dieser Erbschaftsverkauf hierdurch nicht für ratificirt anzusehen, und der Minderjährige hat also nicht das Recht verloren, denselben als nichtig anzusehen. — S. 143 f.

2. Schenkung durch Ehevertrag. Dotirung. Gläubiger. Betrug. — Die Bestellung einer Dos im Ehevertrage zu Gunsten der Braut seitens ihres Vaters hat den Charakter eines Vertrags unter lästigem Titel und ist dem künftigen Ehemanne gegenüber nicht als eine reine Freigebigkeit zu betrachten. Die Gläubiger des Geschenkgebers können daher, wenn die Brautleute in guten Glauben waren, eine solche Schenkung nicht aus dem Grunde anfechten, weil ihr Schuldner dieselbe zur Beeinträchtigung ihrer Rechte gemacht habe. Der Umstand, daß die zur Dos bestellte Summe nach Willkür des Geschenkgebers, welcher sich verpflichtet, dieselbe bis zur Auszahlung zu verzinsen, zahlbar sein soll, ändert nichts an der Natur des Vertrags. — S. 143.
3. Schenkung. Zukünftiger Ehegatte. Zwischengeschobene Person. — f. Schenkung 4.

Ehrenrath.

Bildung eines Ehrenrathes der Notarien. — f. Disciplin.

Eid.

Eidesleistung der Notarien. — f. Notar 4.

Eigenthums-Titel.

1. Kapital-Anlage. Prüfung der Eigenthums-Titel. — f. Notar 2.
2. Nießbrauch. Inventar. Eigenthums-Titel. — f. Inventar 3.

Erbrecht.

Der natürlichen Geschwister. — f. Uneheliche Kinder 2.

Erbschaft.

Betheiligung eines Ehegatten an einer Erbschaft. Mobilien Immobilien. — f. Gütergemeinschaft 1.

Erneuerung.

1. Erwähnung der früheren Eintragung. — f. Hypothek 3.
2. Subhastation. — f. Hypothek 4.

Ersitzung.

1. Notarialact. Ausfertigung. Titel. — Die Ausfertigung eines formell ungültigen Actes, aus welcher der die Nichtigkeit dieses Actes begründende Formfehler nicht ersichtlich ist, bildet keinen zur zehn- bis zwanzigjährigen Verjährung hinreichenden Titel. — S. 14 ff.
2. Wahrer Eigenthümer. Wohnsitz. Aufenthaltsort. — Bei Entscheidung der Frage, ob der wahre Eigenthümer, gegen welchen die zehn- bis zwanzigjährige Ersitzung geltend gemacht wird, in dem Appellationsgerichtsbezirke der belegen Sache anwesend oder abwesend war, kommt der Aufenthaltsort und nicht das gesetzliche Domicil des Eigenthümers in Betracht. — S. 69 f.

Faustpfand.

Anfechtung. Syndik. Schuldner. — Der Schuldner ist nicht befugt, die Pfandbestellung wegen Nichtbeachtung der Vorschriften des Art. 2074 des C.-G.-B. anzusehen. Dies gilt auch von demjenigen Schuldner, der als Fallit ein Concordat erhalten und hierdurch den Besitz seines Vermögens wieder erlangt hat, wenn gleich der Syndik die Ungültigkeit des Pfandes hätte geltend machen können. — S. 83.

Firma.

1. Einzelner Kaufmann. Klage. Vorladung. — Ein einzelner Kaufmann kann nicht auf den bloßen Namen seiner Firma, selbst wenn dieselbe im Handelsregister eingetragen ist, eine Klage anstellen; die Vorladung muß vielmehr, bei Strafe der Nichtig-

leit, die Namen des Gewerbes und den Wohnsitz des Klägers enthalten. — S. 83. — Gründe pro und contra. — S. 124 f.

2. Form der Firmenzeichnung durch Procuristen. — S. 55 f.

3. Minderjähriger. Firma. Handelsregister. — f. Handelsregister 3.

Früchte.

Erwerb der Früchte durch den Besitzer in gutem Glauben. — f. Notarialact 1.

Gebühren.

1. Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch. Gebühren und Kosten. — Königl. Verordnung vom 27. Januar 1862. — S. 25 f.

2. Diäten und Reisekosten der Notarien. — Verfügung des Königl. General-Procurators zu Köln vom 3. Mai 1862. — S. 99.

Genehmigung.

1. Ehevertrag. Minderjähriger. — f. Ehevertrag 1.

2. Theilung. Verlegung. Freiwillige Vollziehung. — f. Theilung 9.

Gerichtsvollzieher.

Unterschrift der Auktions-Protocolle. — f. Unterschrift 1.

Gesellschaft.

1. Betheiligung an einer Handelsgesellschaft. Mobilar-Object. Legat an Eheleute. Gütergemeinschaft. Solidarische Verhaftung der Gesellschafter. Regreß gegen einander. — Die Betheiligung an einer Handelsgesellschaft gewährt bis zur Auseinanderlegung der gesellschaftlichen Vermögensverhältnisse nur persönliche Forderungs- und Klagerrechte gegen das abstracte Wesen der Gesellschaft als das eigentliche Rechtssubject, und fällt daher, wenn auch das Vermögen der Gesellschaft größtentheils aus Immobilien besteht, in die Gütergemeinschaft. — Ein Legat von Mobilarobjecten zu Gunsten von Eheleuten fällt in die Gütergemeinschaft, wenn auch dasselbe nicht direct der Gütergemeinschaft, sondern den beiden Eheleuten als einzelnen Legatarien vermacht ist. — Verträge, welche eine Abänderung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten, wie sie durch Vertrag oder Gesetz bei Eingehung der Ehe geordnet sind, involviren, können weder unter den Ehegatten resp. deren Erben, noch dritten Personen gegenüber eine rechtlich verbindende Wirkung äußern. — Die solidarische Verhaftung der Handelsgesellschafter für die Schulden der Gesellschaft begründet der Gesellschaft gegenüber ein der Bürgschaft analoges Verhältniß, und der für das Ganze in Anspruch genommene Gesellschafter kann seinen Mißgriff nicht nur gegen die Gesellschaft als die ursprüngliche Schuldnerin, sondern auch gegen die einzelnen solidarisch verbundenen Gesellschafter für deren Antheil nehmen. — S. 83.

2. Anmeldung einer Commandit-Gesellschaft zur Eintragung ins Handels-Register. — f. Handels-Register 4.

3. Die Commandit- und die stille Gesellschaft des deutschen H.-G.-B. — Abhandlung. — S. 43 ff.

4. Offene Handelsgesellschaft. Vertretung derselben. — Die Verabredung, daß sämtliche Theilhaber einer offenen Handelsgesellschaft zur Vertretung derselben nicht befugt sind, und daß das Recht, die Firma zu zeichnen, lediglich einem Procuristen zustehe, ist unstatthaft und daher zur Eintragung in das Handels-Register nicht geeignet. — S. 93 f. — Gründe pro und contra. — S. 125 ff.

Gesetze, Verordnungen, Verfügungen etc.

1. Gesetz, betr. die Errichtung einer Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 24. Juni 1861. — S. 1 ff.

2. Königl. Verordnung wegen des von der Depositenkasse zu gewährenden Zinsgesetzes vom 28. October 1861. — S. 3.

3. Directoren der Depositenkasse. Dienststunden. Ausstellung der Quittungen. — Bekanntmachung des Vorsitzenden der Direction vom 27. Januar 1862. — S. 13.

4. Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken vom 2. September 1862. — S. 97.

5. Bestimmungen des Königl. Finanz-Ministeriums über Verwendung von Stempelmarken vom 30. September 1862. — S. 97 ff.

6. Allerhöchster Erlaß, betr. die Errichtung eines Handelsgerichts in Düsseldorf vom 16. December 1861. — S. 13.

7. Königl. Verordnung vom 27. Januar 1862, betreffend die durch die Einführung des Allg. Deutschen H.-G.-B. nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. — S. 25 f.

8. Regulativ über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar 1862. — Auszug, betr. die Stempel-Angelegenheiten. — S. 49 ff.

9. Justiz-Ministerial-Verfügung vom 16. Mai 1862, betreffend die Auslegung des Art. 4 des Einf.-Ges. zum Deutschen H.-G.-B. — S. 61.

10. Verfügung des Königl. General-Procurators zu Köln vom 3. Mai 1862, betreffend die Auslegung der Position „Diäten“ resp. „Reisekosten“ in der Taxordnung für die Notarien. — S. 99.

11. Circular des Königl. Ober-Procurators zu Coblenz vom 17. Juli 1862, betreffend die formelle Behandlung 1) der bei Anmeldungen zum Handels-Register vorkommenden Beglaubigungen; 2) des Bedingnißheftes beim außergerichtlichen Theilungsverfahren. — S. 89.

Gütergemeinschaft.

1. Betheiligung eines Ehegatten an einer Erbschaft. Mobilien. Immobilien. — Der Erbtheil eines Ehegatten an einem theilweise aus Mobilien, theilweise aus Immobilien bestehenden Nachlaß fällt nur nach dem Verhältnisse des beweglichen zu dem unbeweglichen Vermögen, welches sich im Gesamtnachlaß vorfindet, in die Gütergemeinschaft, und zwar auch dann, wenn zum Zwecke der Theilung die Licitation der Immobilien erfolgt, und dem betreffenden Ehegatten nur der seinem Erbtheile entsprechende Betrag der Stückpreise bei der schließlichen Auseinanderlegung zugewiesen wird. Der Ehegatte kann daher diese so angewiesene Summe, sofern sie in die Gütergemeinschaft geflossen ist, nach Auflösung derselben verwegen, resp. zurückerfordern. — S. 92 f.

2. Betheiligung an einer Handelsgesellschaft. Mobilarobject. Legat an Eheleute. — f. Gesellschaft 1.

3. Leibrente. Mobilarobject. — Aussteuer. Schenkung von Seiten des Mannes. Entschädigung. — Leibrenten, welche ein Ehegatte in die Ehe einbringt, und die nicht den Character einer für den Lebensunterhalt bestimmten Pension an sich tragen, fallen ihrem ganzen Umfange nach (also auch hinsichtlich des Capitals) in die eheliche Gütergemeinschaft. Demnach müssen die für die Zeit nach Auflösung der Gütergemeinschaft bezogenen Gewinne dieser Renten zwischen dem überlebenden Ehegatten (dem ursprünglichen Rentgläubiger) und den Erben des verstorbenen getheilt werden. — Hat der Ehemann über bewegliche Sachen der Gütergemeinschaft im Einzelnen dem Vortheile einer seiner Schwestern, um dieselbe zu dotiren, unentgeltlich verfügt, so kann die Gütergemeinschaft dieserhalb keine Vergütung beanspruchen, wenn gleich der Nachlaß des Mannes in Folge der Collation, zu welcher die beschenkte Schwester als Miterbin ihres Bruders verpflichtet ist, einen Zuwachs erhalten hat. — S. 104 ff.

4. **Ehemann. Legat über eine Sache der Gütergemeinschaft.** — Die Bestimmung des Art. 1423 des C.-G.-B., wonach, wenn eine vom Manne legitime Sache der Gütergemeinschaft nicht in das Loos der Erben desselben fällt, der Legatar die Vergütung des vollen Wertes der vermachten Sache aus dem Antheile der Erben des Mannes an der Gütergemeinschaft und aus dem persönlichen Vermögen des letztern verlangen kann, findet in dem Falle keine Anwendung, wenn das betreffende Testament des Mannes nach Auflösung und vor der Theilung der Gütergemeinschaft errichtet worden ist. — S. 6. f.
5. **Reprisen. Forderungsrecht. Mobilien-Natur.** — Die Reprisenforderungen der Ehegatten gegen die Gütergemeinschaft werden, sowohl unter ihnen, als auch den Gläubigern gegenüber, nur als einfache Forderungen und nicht unter dem Titel des Eigenthums geltend gemacht. Demnach gehören solche Reprisen ihrem Wesen nach zum Mobilien-Vermögen, selbst dann, wenn die Rücknahme, in Ermangelung von Geld und beweglichen Gegenständen, aus den Immobilien der Gütergemeinschaft geschieht. Die von einem der Ehegatten zu Gunsten des andern gemachte Schenkung seines ganzen Mobilienvermögens begreift also die fraglichen Reprisenforderungen in sich. — S. 95.
6. **Errungenschaft. Einbringen. Beweis.** — Auch die Ehefrau kann nur durch Urkunden beweisen, daß sie außer den im Ehevertrage oder Status benannten Mobilien noch andere bei Eingehung der Ehe, für welche die Gütergemeinschaft auf den Acquest beschränkt ist, eingebracht hat. — S. 27.
7. **Schulden. Haftbarkeit der Ehefrau. Ersatzforderungen des Mannes.** — s. Inventar 1, 2.
8. **Unterschlagung oder Verheimlichung.** — Die Vorschrift des Art. 1477 C.-G.-B., wonach der Ehegatte, welcher Sachen der Gütergemeinschaft unterschlagen oder verheimlicht hat, seines Antheils an diesen Sachen verlustig wird, findet auf den Ehegatten keine Anwendung, welcher bei Aufnahme des Inventars über die Gütergemeinschaft einen Theil des Activbestandes verhehlt, später aber, vor jeder desfalligen Reclamation seitens der übrigen Interessenten, die verheimlichten Sachen freiwillig wieder herausgegeben hat. — S. 114 f.

Handelsgesellschaften.

f. Gesellschaft.

Handelsregister.

1. **Form der Anmeldungen zum Handelsregister.** — Abhandlung. — S. 47 f. — Justiz-Ministerial-Verfügung. — S. 61. — Circular des Königl. Ober-Procurators zu Coblenz. — S. 89.
2. **Friedensrichter. Notar.** — Im Gebiete des rheinischen Rechtes können die durch den Art. 4 des Preuß. Einf.-Ges. zum Allgem. Deutschen H.-G.-B. vorgeschriebenen Beglaubigungen behufs Eintragung ins Handelsregister verfassungsmäßig nur durch die Notarien geschehen; die gerichtliche Form, in specie eine Beglaubigung durch den Friedensrichter ist unzulässig. — S. 94.
3. **Minderjährige. Eintragung einer Firma.** — Für Minderjährige, welche zum Handelsbetriebe nicht ausdrücklich ermächtigt sind, kann keine Firma in das Handelsregister eingetragen werden. — S. 93 f.
4. **Commandit-Gesellschaft.** — Wenn von den einzelnen Theilhabern einer Commandit-Gesellschaft besondere Anmeldungen behufs Eintragung in das Handelsregister eingereicht werden, so muß jede dieser Anmeldungen alle Erfordernisse des Art. 151 H.-G.-B., namentlich also auch den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Commanditisten enthalten. — S. 94 f.

Hinterlegung.

f. Depositentasse, Depotact.

Hypothek.

1. **Eintragung nach dem Verkauf, aber vor der Trans-**

scription. Hypothekenrang. — Welchen Rang hat die vom Gläubiger des Verkäufers nach der Veräußerung, jedoch vor der Transcription resp. vor Ablauf der folgenden 14 Tage bewirkte Hypothek-Eintragung gegenüber solchen Inscriptionen, die während desselben Zeitraums, aber unter früherem Datum von den Hypothekargläubigern des Ankäufers genommen wurden? — S. 20 ff.

2. **Eintragung des Privilegiums der Baunternehmer.** — s. Privilegium.
3. **Erneuerung. Erwähnung der früheren Eintragung.** — In dem Vordercau zur Erneuerung einer Hypothek-Inscription muß der früheren Eintragung Erwähnung geschehen, widrigenfalls die Erneuerung nur als eine neue Inscription gelten kann, und die zu erneuernde Einschreibung verimirt. — S. 34 f.
4. **Subhastation. Erneuerung.** — Der Hypothek-Gläubiger hat, um in Zwangsversteigerungs-Verfahren den Rang seiner Hypothek-Forderung zu conserviren, die Inscription bis zum erfolgten Zuschlage, aber auch nur bis dahin erneuern zu lassen, da mit diesem Zeitpunkte der Zweck der Hypothek erreicht ist, und die Rechte der inscribirten Hypothek-Gläubiger unabänderlich bestimmt werden. — S. 84.
5. **Gesetzliche Hypothek der Ehefrau. Cession.** — Die Ehefrau kann die ihr für die Kaufpreise ihrer während der Ehe verkauften Sondergüter an dem Vermögen des Mannes zustehende gesetzliche Hypothek während des Bestehens der Ehe, resp. der Gütergemeinschaft bis zur Wiederanlegung der Kaufpreise nicht veräußern und insbesondere nicht zur Tilgung einer Schuld des Mannes cediren. — S. 83.
6. **Legal-Hypothek der ausländischen Ehefrau.** — Die ausländische Ehefrau kann an den im rheinpreussischen Rechtsgebiete gelegenen Immobilien ihres Ehemannes eine gesetzliche Hypothek nicht in Anspruch nehmen. — S. 140 ff.
7. **Legal-Hypothek. Ehefrau. Solidarische Verpflichtung mit dem Ehemanne. Verzicht.** — Die in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau, welche ein Sondergut des Mannes mit diesem gemeinschaftlich und unter solidarischer Garantiepflicht verkauft, wird so angesehen, als ob sie dem Ankäufer gegenüber auf ihre Legal-Hypothek an dem Verkaufsobjecte rechtsgültig verzichtet habe. Der Umstand, daß der Erwerber das Purgations-Verfahren in Betreff dieser gesetzlichen Hypothek einleitet, involvirt keineswegs eine Anerkennung dieses erloschenen Rechtes von seiner Seite und berechtigt die Gläubiger der Frau nicht, im Namen der letztern eine Eintragung zu nehmen. — S. 142 f.
8. **Minderjähriger. Legal-Hypothek. Löschung. Vormundschafts-Rechnung.** — Ein Notarialact, worin der gewesene Mündel auf die vormundschaftliche Hypothek verzichtet, und die Löschung der hierfür genommenen Inscription bewilligt, ist nichtig, wenn nicht die im Art. 472 C.-G.-B. vorgeschriebene vormundschaftliche Rechnungslage und Uebergabe der Beläge vorhergegangen ist. Der Hypothekenbewahrer ist daher zur Vollziehung der Löschung weder verpflichtet, noch berechtigt, ungeachtet demselben hierzu in dem nämlichen Acte die Ermächtigung ertheilt worden ist. — S. 51. f.
9. **Reform der Hypotheken-Gesetzgebung.** — Verhandlung des rhein. Provincial-Landtages von 1862. — S. 131 f.

Interdiction.

Legat von Immobilien. Veräußerung nach erfolgter Interdiction des Testators. Widerruf. — s. Testament 9.

Inventar.

1. **Schulden der Gütergemeinschaft. Haftbarkeit der Ehefrau.** — Die Frau kann die ihr im Art. 1483 C.-G.-B. gewährte Wohlthat, wonach sie für die Schulden der Gütergemein-

schaft nur bis zum Betrage des aus derselben bezogenen Vortheils zu haften hat, den Erben des Mannes, ebenso wie den Gläubigern gegenüber, nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie ein richtiges und getreues Inventar hat aufnehmen lassen. Zu den Schulden der Gütergemeinschaft, welche die Frau in Ermangelung eines Inventars unbedingt zur Hälfte tragen muß, gehören auch die Erbschaftforderungen des Mannes. — S. 69.

2. Ehefrau. Frist für die Errichtung eines Inventars. — Die im Art. 1483 C.-G.-B. enthaltene Vorschrift, wonach die überlebende Ehefrau für die Schulden der Gütergemeinschaft, sowohl den Erben des Mannes, als den Gläubigern gegenüber, nur bis zum Betrage des aus derselben bezogenen Vortheils haftet, vorausgesetzt, daß ein richtiges und getreues Inventar aufgenommen worden ist, kann auch dann zur Anwendung kommen, wenn die Errichtung des Inventars nicht innerhalb dreier Monate nach dem Ableben des Mannes stattgefunden hat. — S. 79 f.

3. Nießbrauch. Inventar. Eigenthums-Titel. — Zur Vollständigkeit des vom Nießbraucher aufzunehmenden Inventars gehört auch die Beschreibung der auf die Nießbrauchs-Objecte bezüglichen Titel nach Anleitung des Art. 943 Nr. 6. der C.-P.-O. Ist diese Vorschrift bei Errichtung des Inventars unbeachtet geblieben, so kann der nackte Eigenthümer deren Erfüllung noch nachträglich, so lange er nicht ausdrücklich darauf verzichtet hat, verlangen, selbst wenn er bei jener Inventarierung zugegen war und keinen Vorbehalt gemacht hat. In diesem Falle kann aber eine Suspension des bereits begonnenen Nießbrauchs, bis der Nutznießer jener Vorschrift nachgekommen, nicht ausgesprochen werden. An den die Nießbrauchs-Objecte betreffenden Urkunden hat weder der Nutznießer, noch der nackte Eigenthümer ein ausschließliches Recht. Es kann daher, wenn die Parteien sich über den Besitz nicht einigen können, die Deposition dieser Urkunden in die Hände eines Dritten, zum Zwecke des gemeinschaftlichen Gebrauchs, verordnet werden. — S. 102 ff.

4. Werthpapiere. Cotirung und Paraphirung. — Die auf den Namen bestimmter Inhaber lautenden industriellen Actien, welche sich bei einer Inventarisation vorfinden, müssen cotirt und paraphirt werden, selbst wenn sie dem Nießbrauche nach der einen, dem nackten Eigenthum nach einer andern Partei zugehören. — S. 107.

Juristentag.

1. Einladung zum dritten Deutschen Juristentag. — Statut des Deutschen Juristentages. — S. 59 f.
2. Mittheilungen über die Verhandlungen des dritten Deutschen Juristentages. — S. 117. ff.

Kirche.

Empfangsregister. Kirchen und andere öffentliche Anstalten. Beweiskraft. Verjährung. Unterbrechung. — Die von dem Revidanten der Kirchenverwaltungen nach den Vorschriften des Decrets vom 30. December 1809 geführten Bücher und Empfangsregister beweisen die darin gebuchten Zahlungen und können daher auch von der Kirche zur Unterbrechung der Verjährung angerufen werden. — S. 18.

Kosten.

1. Ehescheidungsprocedur. — f. Ehescheidung.
2. Verkauf und Liquidation einer Beneficiar-Erbchaftsmasse. — f. Beneficiar-Erbchaft.
3. f. auch Gebühren.

Ladung.

Vorladung einer Firma, deren Inhaber ein einzelner Kaufmann ist. — f. Firma 1.

Legat.

f. Vermächtniß.

Leibrente.

1. Gütergemeinschaft. Einbringen einer Leibrente. — f. Gütergemeinschaft 3.
2. Verkauf an Descendenten. Vorbehalt einer Leibrente. Stempel. — f. Stempel 6.

Literatur.

1. Das neue Preussische Handelsrecht. — Von N. Weinbagen. — S. 12.
2. Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch. — Annotirt von N. Weinbagen. — S. 35 f.
3. Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch. — Erläutert von B. Schilling, Advokat-Anwalt. — S. 35 f.
4. Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch. — Erläutert von J. Naagen, Advokat in Cöln. — S. 35 f.
5. Etude sur les principes généraux d'émolumentation et de taxation des actes notariés. — Par M. Girardin, notaire à Versailles. — S. 132.

Loose-Bildung.

Älterliche Theilung. — f. Theilung 1.

Minderjährige.

1. Anerkennung eines Contumacial-Urtheils. — f. Vormund 1.
2. Annahme einer Schenkung. — f. Schenkung 1, 2.
3. Vermögen des Minderjährigen. Väterliche Verwaltung. Außergerichtliche Theilung. — f. Theilung 5.
4. Vertretung bei einer Theilung durch den mitbetheiligten Vormund resp. Vater. — f. Theilung 7.
5. Verkauf von Immobilien. Ermächtigung. Familienrath. Nichtigkeit. — f. Verkauf 2.
6. Verkauf von Immobilien aus Gründen der Nützlichkeit. — f. Verkauf 1.
7. Löschung der Legal-Hypothek. Vormundschafts-Rechnung. — f. Hypothek 8.
8. Vormund. Entziehung der Verwaltung. Testament. — f. Vormund 2.
9. Firma. Eintragung ins Handelsregister. — f. Handelsregister 3.
10. Ratification eines ungültigen Geschäftes im Ehevertrag. — f. Ehevertrag 1.

Natürliche Kinder.

f. Uneheliche Kinder.

Nießbrauch.

1. Nießbraucher. Bezahlung der Schulden. Zinsen. — Die Zinsen eines Kapitals, welches der Nießbraucher in Gemäßheit des Art. 612 C.-G.-B. zur Bezahlung der auf dem Objecte des Nießbrauchs haftenden Schulden vorgeschossen hat, laufen gegen den nackten Eigenthümer von Rechts wegen vom Tage der Beendigung des Nießbrauchs, und nicht erst vom Tage der Klage an. — S. 139 f.
2. Vermächtniß des Nießbrauchs. Aufgeben der disponiblen Quote. Bedingungen. — Wenn die Vorbehalts-erben im Falle des Art. 917 C.-G.-B., anstatt die freigelegte Verfühlung ihres Erblassers über einen Nießbrauch zu vollziehen, das volle Eigenthum an dem disponiblen Theile aufgeben, so bleiben die der Schenkung, resp. dem Vermächtnisse des Nießbrauchs hinzugefügten Vorbehalte und Bedingungen auch hinsichtlich des abgetretenen disponiblen Theils in Kraft. — S. 41 f.
3. Bedingte Erbesetzung. Vorbehalt der Nutznießung. — f. Substitution.
4. Älterliche Theilung. Vorbehalt des Nießbrauchs für den Längstlebenden. — f. Theilung 1.

5. Inventar des Nießbrauchers. Eigenthums-Titel. — f. Inventar 3.
6. Legat der Zinsen des Vermögens. Naturalgenuss. — f. Testament 7, 8.
7. Schenkung unter Ehegatten. Nießbrauch. Vörgschaft. — f. Disponible Quote 1.

Notar.

1. Beglaubigung behufs Eintragung ins Handelsregister. — Im Gebiete des rheinischen Rechts können die durch den Art. 4. des Preuss. Einf.-Ges. zum Allg. deutschen G.-B. vorgeschriebenen Beglaubigungen behufs Eintragung ins Handelsregister verfassungsmäßig nur durch die Notarien geschehen, die gerichtliche Form, in specie eine Beglaubigung durch den Friedensrichter ist unzulässig. — S. 94.
2. Kapital-Anlage. Verantwortlichkeit des Notars. — Der Notar, welcher die Anlage eines Kapitals besorgt und den betreffenden Schuld- und Hypothekenschreibungs-Act aufnimmt, wird seinem Committenten nicht durch die bloße Thatfache, daß dem Verpänder kein Eigenthumsrecht an den verhypothecirten Immobilien zusteht, für den hierdurch entstandenen Schaden verantwortlich und ersatzpflichtig. Es muß vielmehr zur Begründung der Regresspflicht ein Versehen des Notars hinzukommen, und dies ist nicht vorhanden, wenn alle nach Lage der Sache zu ermittelnden thatsächlichen Verhältnisse für die Annahme streiten, daß der Verpänder wirklich der wahre Eigenthümer ist, dagegen der Umstand, aus welchem das Gegentheil hervorgeht, von dem Notar durch keines der ihm zur Erforschung der Eigenthumsverhältnisse zu Gebote stehenden Mittel entdeckt werden konnte. — S. 61 f.
3. Name des Notars im Contexte der Urkunden. Verantwortlichkeit des Notars. — f. Notarialact 1.
4. Ueber die Eidesleistung der Notarien. — S. 95. f.
5. Ob und wann in Rheinpreußen die Notarien an Sonn- und Fest-Tagen instrumentiren müssen und dürfen? — Abhandlung. — S. 128 ff.
6. Diäten und Reisekosten der Notarien. — f. Gebühren 2.

Notarialact.

1. Renvoi. Name des Notars. Schadensersatz. Verjährung. Testament. Nichtigkeitssklage. Ersetzung. Rechtmäßiger Titel. Früchte. — Zusätze oder Veränderungen am Ende einer notariellen Urkunde müssen, bei Strafe der Nichtigkeit, so wie es für die Urkunde selbst verordnet ist, besonders unterschrieben, und es muß, bei gleicher Strafe, der ausdrücklichen Genehmigung solcher Zusätze oder Veränderungen durch die Theilnehmen erwähnt werden. Der Name des instrumentirenden Notars muß, abgesehen von der schließlichen Unterschrift desselben, bei Strafe der Nichtigkeit der Notariats-Urkunde im Contexte der letztern angegeben werden. Der Notar ist den Parteien für allen durch solche Nichtigkeiten entstandenen Schaden verantwortlich. — Die auf die nichtige Abfassung eines Testamentes gestützte Schadensersatzklage gegen den Notar verjähret nicht vom Tage der Aufnahme des Testamentes, sondern höchstens vom Todestage des Erblassers an. Die im Art. 1304 des C.-G.-B. festgesetzte Verjährung findet bei der Klage auf Nichtigkeit eines Testamentes keine Anwendung. — Die Ausfertigung eines formell ungültigen Actes, aus welcher der die Nichtigkeit dieses Actes begründende Formfehler nicht ersichtlich ist, bildet keinen zur zehn- bis zwanzigjährigen Verjährung hinreichenden Titel. — Der an einem formellen Mangel leidende Titel hindert nicht, daß der Besitzer die Früchte der Sache als Eigenthum erwirbt, sofern ihm dieser Mangel unbekannt war. — S. 13 ff.
2. Anmeldung zum Handelsregister. Notarielle Form. — f. Handelsregister 1, 2.

Notariat.

1. Verzeichniß der Notarien im Bezirke des App.-Ger.-Hofs zu Köln. — S. 10 ff.
2. Tabellarische Uebersicht der nach Art. 55 und 56 der Not.-Ordg. vom 25. April 1822 in definitiver Bewahrung befindlichen Notarial-Urkunden und deren Depositare. — Landgerichts-Bezirk Düsseldorf. — S. 52 ff.
3. Verein für das Notariat in Rheinpreußen. — Bericht über die außerordentliche General-Versammlung vom 1. März 1862. — S. 70 ff. — Bericht über die siebente ordentliche General-Versammlung. — S. 99 ff. — Vereinsstatuten. — S. 73 f. — Geschäftsordnung des Vorstandes. — S. 74. — Geschäftsordnung der General-Versammlung. — S. 74 f. — Verzeichniß der Vereinsmitglieder. — S. 75 f. — Standes- und Vereins-Nachrichten. — S. 12, 48, 60, 72, 96, 108, 120, 132.
4. Unterstützungs-Verein der Notarien im Landgerichts-Bezirk Cleve. — Fünfte und sechste General-Versammlung. — S. 120.
5. Petition wegen Bildung eines Ehrenrathes der Notarien. — f. Disciplin.
6. Das bairische Notariatsgesetz vom 10. November 1861. — S. 56 ff.

Pflichttheil.

1. Natürliches Kind. Ascendenten. — Die Eltern eines anerkannten natürlichen Kindes können keinen gesetzlichen Vorbehalt aus dem Nachlasse dieses Kindes in Anspruch nehmen. — S. 4 ff.
2. Geschwister. Verzicht. Entferntere Ascendenten. Universal-Legatar. — Die entfernteren Ascendenten, welche in Folge Verzichtleistung der Geschwister des Verstorbenen zur Succession gelangen, haben ein Recht auf den Pflichttheil, gerade so, als wenn sie, in Ermangelung von Geschwistern unmittelbar zur Erbschaft berufen gewesen wären; und zwar auch dann, wenn die entsagenden Geschwister durch einen Universal-Legatar von der Erbfolge gänzlich ausgeschlossen waren. — S. 85. ff.
3. Enkel. Erbe vermöge eigenen Rechtes. Anrechnung der Schenkungen zu Gunsten seines Vaters. — f. Rückbringen.

Pönal-Clausel.

f. Straf-Clausel.

Police.

Cession einer Versicherungs-Police. — f. Versicherung.

Portofreiheit.

Stempelangelegenheiten. — Auszug aus dem Regulativ über die Portofreiheit. — S. 49 ff.

Privilegium.

Bauunternehmer. Eintragung des Privilegiums. — Das den Bauunternehmern im Art. 2103 Nr. 4 des C.-G.-B. bewilligte Vorzugsrecht wird durch Eintragung von Vorderaux, welche nach Anleitung des Art. 2148 ibid. anzufertigen sind, gewahrt; die wörtliche Ueberschreibung der beiden Experten-Protocolle ist nicht erforderlich. — S. 90 f.

Procura.

1. Zweigniederlassung. — Die Beschränkung der Procura für eine Zweigniederlassung, welche eine gleiche Firma wie die Hauptniederlassung führt, ist unzulässig. — S. 55.
2. Form der Firmenzeichnung durch Procuristen. — S. 55 f.
3. Procurist als alleiniger Vertreter einer Gesellschaft. — f. Gesellschaft 4.

Ratification.

f. Genehmigung.

Rechtsweg.

Stempelsteuer. Gerichtliche Klage. Klage - Petition. —

Das in dem Gesetze vom 24. Mai 1861 in Beziehung auf die Stempelsteuer eingeführte Klagerecht wird durch die tatsächliche Beitreibung oder die mit Vorbehalt geleistete Zahlung des Stempelbetrages nicht bedingt; die Klage kann vielmehr angestellt werden, sobald die amtliche Erhebung eines Anspruchs seitens der Steuerbehörde erfolgt ist. Das Klage-Petition darf hierbei nicht dahin gerichtet werden, daß das Gericht die den streitigen Stempel betreffenden Entscheidungen der Steuerbehörde als ungerechtfertigt aufheben wolle. — S. 134 ff. — S. 27 ff.

Remploi.

f. Wiederanlage.

Renvoi.

1. Olographisches Testament. Renvoi. Datum. — f. Testament 5.
2. Renvoi am Schlusse der Notarialacte. Unterschrift. — f. Notarialact 1.

Reprise.

f. Vorwegnahme.

Rescission.

Theilung. Fälsch. Rescissionsklage. Vollziehung. — f. Theilung 9.

Rückbringen.

Vorbehalt. Disponible Quote. Schenkung. Anrechnung. Großvater. Enkel. — Der Enkel, welcher vermöge eigenen Rechtes zur Erbschaft seines mütterlichen Großvaters gelangt, ist nicht verbunden, sich die Geschenke auf seinen Pflichttheil anrechnen zu lassen, welche seine verstorbene Mutter von dem gedachten Großvater (ihrem Vater) erhalten, und die er mit dem mütterlichen Nachlasse übernommen hat. Diese Geschenke sind bei Feststellung der disponiblen Quote in Anrechnung zu bringen, und wenn sie auch zu diesem Zwecke in Gedanken mit der Erbschaftsmasse vereinigt werden müssen, so können doch die späteren Freigebigkeiten des Großvaters nur so weit gelten, als die Geschenke zu Gunsten der Tochter den disponiblen Theil nicht bereits erschöpft haben. — S. 115 f.

Savigny.

Stand der Savigny-Stiftung. — S. 120.

Schenkung.

1. Acceptation für Minderjährige. — Eine Schenkung, welche gleichzeitig in dem nämlichen Acte von Eltern zu Gunsten ihrer Kinder und Descendenten gemacht wird, kann Namens der minderjährigen Geschenknehmer gültig durch den Vater für das von der Mutter geschenkte Vermögen und durch die letztere für den vom Vater geschenkten Theil acceptiert werden. — S. 18 ff.
2. Minderjähriger. Bedingungen. Annahme. — Wenn ein Act einerseits eine Schenkung zum Vortheile Minderjähriger, andererseits die Einkümmung eines Nießbrauchs an Immobilien der letzteren, so wie die Bestellung einer Leibrente mit Hypothek auf die Güter der minderjährigen Kinder enthält: so kann die Mutter und Vormünderin dieser Minorennen für dieselben die Schenkung zwar gültig acceptiren; sie kann aber, ohne gerichtliche homologirte Ermächtigung des Familienrathes, weder den Nießbrauch einräumen, noch die Hypothek bestellen; — aus der Verbindung dieser in dem Acte enthaltenen verschiedenen Geschäfte könnte jedoch geschlossen werden, daß die Nichtigkeit der einen auch die Nichtigkeit der anderen nach sich zieht. — S. 66 ff.
3. Mangel der Transcription. — f. Transcription.
4. Zwischengeschobene Person. Ehevertrag. Zukünftiger Ehegatte. — Hinsichtlich der Schenkungen zum Vortheile eines

unfähigen wird auch der zukünftige Ehegatte des letztern als zwischengeschobene Person angesehen, wenn die Schenkung demselben in dem von ihm mit der unfähigen Person abgeschlossenen Ehevertrage gemacht worden ist. Diese Vermuthung ist unbeschränkt und schließt jeden Gegenbeweis aus. — S. 33 f.

5. Schenkung unter Ehegatten. Nießbrauch. Bürgschaft. — f. Disponible Quote 1.
6. Schenkung des ganzen Mobilarvermögens. Reprisenforderungen. — f. Gütergemeinschaft 5.
7. Schenkung. Ehemann. Bewegliche Sachen der Gütergemeinschaft. Entschädigung. — f. Gütergemeinschaft 3, 4.
8. Schenkung durch Ehevertrag. Dotirung. Gläubiger-Betrug. — f. Ehevertrag 2.

Servitut.

f. Dienstbarkeit.

Sondergut.

Ehefrau. Veräußerung. Wiederanlage. Erklärung des Mannes. — f. Wiederanlage.

Sonntagsfeier.

Ob und wenn in Rheinpreußen die Notarien an Sonntagen und Festtagen instrumentiren müssen und dürfen? — Abhandlung. — S. 128 ff.

Statistik.

Statistische Notizen über die Rechtspflege in Rheinpreußen. — S. 24.

Stempel.

1. Verkauf einer Apotheke. Berechnung des Stempels. — Entscheidungen der Verwaltungsbehörden. — S. 7 ff.
2. Apotheker-Concession. Uebertrag. Stempel. Rechtsweg. — Die Concession zum Betriebe eines Apotheker-Geschäfts stellt ein ganz persönliches, nur von der competenten Verwaltungsbehörde zu verleihendes Recht dar, welches ohne deren Concurrenz gar nicht übertragen werden kann. Die Apotheker-Concession kann aber insofern zum Gegenstande eines Vertrages gemacht werden, als der Inhaber die Verbindlichkeit übernimmt, seinen verchristmählig qualifizierten Mitcontrahenten als Geschäftsnachfolger zu präsentieren, oder auf die Concession Verzicht zu leisten, um dem letztern die Erlangung derselben möglich zu machen. Wird ein solches Rechtsgeschäft mit dem Verlaufe der Apotheker-Inventuren und Waarenvorräthe oder gleichzeitig auch mit dem Verlaufe des Hauses, worin die Apotheke sich befindet, in der Art verbunden, daß neben dem Kaufpreise dieser Gegenstände eine besondere Entschädigungssumme zu Gunsten des Veräußers für den Verzicht, resp. für die Präsentation des Ankäufers als Geschäftsnachfolger stipuliert wird, so unterliegt diese Entschädigungssumme nicht einem Werthstempel, sondern es genügt dafür ein Vertragstempel von 15 Sgr. — Der nach dem Gesetze vom 24. Mai 1861 in Beziehung auf die Stempelsteuer zulässige Rechtsweg kann betreten werden, sobald der Stempelbetrag gefordert wird. In dieser Beziehung liegt eine zur Anstellung der Klage genügende Aufforderung vor, wenn dem Notar gegenüber, welcher die Urkunde aufgenommen hat, die Erledigung eines bei der Revision durch den Stempel-Fiscal aufgestellten und von dem Provinzial-Steuer-Director bestätigten Monitums durch Vorbringung des defectirten Stempels verlangt wird. — S. 27 ff.
3. f. Rechtsweg.
4. Kaufmännisches Geschäft. Uebertrag. — Wird ein kaufmännisches Geschäft mit Waaren-Vorräthen und sonstigen Mobilar-Gegenständen, so wie mit Activen und Passiven und mit dem Rechte, die bisherige Firma fortzuführen, gegen einen bestimmten Preis übertragen, so liegen zwei verschiedene Rechtsgeschäfte vor:

ein Kaufvertrag über Mobilar-Gegenstände und eine Cession un-
körperlicher Rechte. Wenn daher der auf die Mobilar-Gegenstände
kommende Theil des Preises in dem Vertrage besonders evaluiert
ist, so unterliegt nur dieser Theil dem Werthstempel von $\frac{1}{2}$ %,
während für den Rest, welcher die Cessions-Saluta für die über-
tragenen unkörperlichen Rechte bildet, der Cessions-Stempel von
15 Sgr. in Anwendung kommt. — S. 121 ff.

5. Gütergemeinschaft, Gesellschafts- Massen. Theilung.
Herausgaben. — Im Gebiete des rheinischen Rechts erfordern
die Urkunden über die Theilung einer ehelichen Gütergemeinschaft,
oder einer Gesellschaftsmasse in keinem Falle den Werthstempel
für Kauf- oder Tausch-Verträge, selbst dann nicht, wenn die
Activen abweichend von den Theiligungsanteilen erteilt wer-
den und eine Ausgleichung durch Herausgaben in Geld oder durch
eine entsprechende ungleiche Uebernahme der Passiven bewirkt wird.
— S. 184 ff.
6. Uebertragsvertrag zwischen Ascendenten und Descenden-
ten. Vorbehalt einer Leibrente. — S. 128.
7. Portofreiheit in Stempel-Angelegenheiten. — S. 49 ff.
8. Gesetz und Bestimmungen über die Anfertigung und
Verwendung von Stempelmarken. — S. 97 ff.

Straf-Clausel.

Elterliche Theilung. Beschränkung auf den Pflichttheil im
Falle der Anfechtung. — f. Theilung 1.

Substitution.

Bedingte Erbeseinsetzung. Vorbehalt des Nießbrauchs. —
Die testamentarische Verfügung einer Person, welche Nachkommen
hinterläßt, über den disponiblen Theil ihres Vermögens zu Gun-
sten dritter Personen, unter der Bedingung, daß jene Nachkommen
kindeslos versterben würden, und mit dem Vorbehalte, daß densel-
ben die Ausnützung an der den Dritten vermachten Quote zusie-
hen soll, enthält keine verbotene Substitution. — S. 27.

Testament.

1. Gütergemeinschaft. Legat. Chemann. Vergütung des
Werthes der legitimen Sache. — f. Gütergemeinschaft 4.
2. Öffentliches Testament. Richtigkeit. Notar. Schadens-
ersatz. Verjährung. — f. Notariatsact 1.
3. Notarielles Testament. Dictiren. Niederschreiben. Fra-
gen an den Testator. Gegenwart der Zeugen. —
Die Vorschriften über das Dictiren und das Niederschreiben eines
notariellen Testaments sind gehörig erfüllt, wenn der Notar, in
Gegenwart der Zeugen, die Willenserklärung des Testators nach
dessen Vorlesen zunächst auf einem Blatte Papier concipiert und
gleich darauf in den Testamentsact, ohne daß ein nochmaliges
Dictiren stattfindet, überschreibt. Ein notarielles Testament ist
nicht aus dem Grunde ungültig, weil der Notar an den Testator
Fragen gestellt und Bemerkungen gemacht hat, wenn diese Fragen
und Bemerkungen den Zweck hatten, dem Testator die Tragweite
gewisser Ausdrücke zu erklären und den Notar zu versichern, daß
er den Willen des Testators richtig aufgefaßt habe. Obgleich es
grundsätzlich feststeht, daß ein Testament nicht gehörig dictirt ist,
wenn der Testator nur auf die Fragen des Notars einsilbig ge-
antwortet hat, so erscheint es doch zulässig, diesen Grundsatz dann
nicht mit Strenge anzuwenden, wenn es sich von der alle frühe-
ren Testamente widerlegenden Clausel handelt, welche bei einer
das ganze Vermögen umfassenden letztwilligen Verfügung den
natürlichen Schluß bildet und gewissermaßen zur Form gehört.
Ein notarielles Testament muß auch dann als vom Notar in
Gegenwart der Zeugen niedergeschrieben angesehen werden, wenn
die letzteren sich mit dem Testator nicht in dem nämlichen, sondern
in einem daneben liegenden Zimmer befunden haben, von wo aus
sie den Testator und den niederschreibenden Notar sehen konnten
und wirklich gesehen haben. — S. 111 ff.

4. Olographisches Testament. Depoact. — Soll der Notar
über die Hinterlegung eines olographischen Testaments einen
Depoact aufnehmen oder nicht? — S. 23 f.

5. Olographisches Testament. Renvoi. Datum. — Zusätze,
welche ein Testator in der Form eines Renvoi am Rande seines ologra-
phischen Testaments gemacht hat, sind gültig, wenn sie auch nicht beson-
ders datirt sind, sofern sie mit dem Contexte des Testaments in offen-
barem Zusammenhange stehen, und die Ergänzung oder die noth-
wendige Erläuterung desselben bilden. Dagegen genügt das Da-
tum des Testaments für solche Zusätze nicht, und die letzteren
sind nichtig, wenn sie neue für sich bestehende Verfügungen enthal-
ten. — S. 35. — S. 116.

6. Natürliches Kind. Anerkennung. Olographisches Testa-
ment. — f. Uneheliche Kinder 3.

7. Vermächtniß der Zinsen einer Kapitalsumme. Auslegung.
— S. 138 f.

8. Zinsen des Vermögens. Nießbrauch. — Die testamentari-
sche Verfügung, worin der Erblasser seiner Ehefrau „die Zinsen
seines Vermögens“ und seinen Erben „das Kapital“ zuwendet,
gibt der Frau einen Anspruch auf den Naturalgenuss an dem
Nachlasse, und sie braucht sich nicht mit den Zinsen der durch
Verkauf der einzelnen Vermögens-Objecte erzielten Preise zu be-
gnügen. — S. 62 f.

9. Legat von Immobilien. Veräußerung nach erfolgter
Interdiction des Testators. Widerruf. — Das Legat einer
unbeweglichen Sache, welches eine interdicirte Person vor ihrer
Interdiction bei gesundem Verstande errichtet hat, wird durch die
von der Vormundschaft dieser Person in der gesetzlichen Form
vorgenommenen Veräußerung der vermachten Sache widerrufen,
und der Legatar kann auch den bei Eröffnung der Erbschaft noch
ausstehenden Preis nicht verlangen. — S. 114.

Theilung.

1. Elterliche Theilung. Vorbehalt des Nießbrauchs. Voese-
bildung. Pönalclausel. — Wenn Eltern in demselben Acte,
wodurch sie ihre Güter unter ihre Kinder vertheilen, für sich und
für den längstlebenden von ihnen den Nießbrauch an dem ganzen
abgetretenen Vermögen vorbehalten, so enthält diese Uebereinkunft
keine gegenseitige Schenkung unter Ehegatten, sondern der gedachte
Vorbehalt ist nur als eine den Geschenknachbarn auferlegte Bedin-
gung zu betrachten, welche die von letzteren acceptirte Schenkung
nicht ungültig machen kann. Eine elterliche Theilung ist nicht
aus dem Grunde allein nichtig, weil das einem der Kinder zuge-
theilte Loos weniger Immobilien enthält als die übrigen Loose,
sofern lediglich das Interesse des Kindes zu dieser Vertheilung
Veranlassung gegeben hat. Eine in einer elterlichen Theilung ent-
haltene Verfügung, wodurch dem Kinde, welches die Theilung
aufzuheben sollte, jeder Antheil an der disponiblen Quote entzogen
wird, ist nicht gesetzwidrig; eine derartige Clausel, welche lediglich
ein den Kindern verliehenes Wahlrecht in sich begreift, muß daher
vollzogen werden. — S. 18 ff.
2. Verletzung des Pflichttheils. Reductionsklage. Verjäh-
rung. — Die gegen eine mittelst Schenkung unter Lebenden
vorgenommene elterliche Theilung gerichtete Klage auf Reduction
wegen Verletzung des Pflichttheils verjährt, ebenso wie die Reduc-
tionsklage gegen eine solche Theilung, in zehn Jahren und nicht
erst in dreißig Jahren, indem diese beiden Klagen von der näm-
lichen Natur sind und ein analoges Resultat hervorbringen müssen.
— S. 31 f.
3. Elterliche Theilung. Verletzung. Werth der Güter.
Todesstag. — Um zu beurtheilen, ob bei einer durch Schen-
kung unter Lebenden geschienenen elterlichen Theilung eine Ver-
letzung um mehr als ein Viertel vorhanden sei, muß man die
Theilungsobjecte nach dem Werthe schätzen, den sie am Todestage

des Ascendenten (Geschenkgebers) hatten und nicht nach dem Werthe zur Zeit der Theilung. — S. 106 f.

4. Außergerichtliche Theilung. Vereinbarung zum Verkauf. Anweisung auf den zu erzielenden Steigpreis. — Eine außergerichtliche Theilung, wobei Minderjährige concurriren, kann mit der im Art. 22 des E.-G.-B. vorgesehenen Vereinbarung zum Verkaufe der gemeinschaftlichen Immobilien in der Weise verbunden werden, daß den Parteien nach Maßgabe ihrer Betheiligung Anweisung auf den künftigen Erlös der nach erwirkter Homologation zu licitirenden Immobilien ertheilt wird. — S. 40.
5. Minderjährige. Väterliche Verwaltung. Außergerichtliche Theilung. — Ist eine außergerichtliche Theilung auch dann statthaft, wenn Minderjährige, deren beide Eltern noch leben, an der gemeinschaftlichen Masse mitbetheiligt sind? — S. 42 f.
6. Bemerkungen zum Theilungsgesetz. — Ueber die Zulässigkeit des gerichtlichen Theilungsverfahrens, im Falle die Parteien das außergerichtliche Verfahren nach dem zweiten Titel des Theilungsgesetzes begonnen und theilweise durchgeführt haben. — S. 84 f.
7. Minderjährige Theilung. Vertretung durch den mitbetheiligten Vormund resp. Vater. — Wenn ein Vormund und dessen Mündel, jeder in eigenem Namen, an einer zwischen mehreren Personen gemeinschaftlichen Vermögensmasse mitbetheiligt sind, so collidiren ihre beiderseitigen Interessen bei der Auseinandersetzung der Gemeinschaft nicht der Art, daß eine Vertretung des Minderjährigen durch seinen Vormund bei der Vereinbarung zum Verkaufe der gemeinschaftlichen Immobilien ohne Weiteres für unzulässig erachtet werden müßte. Ebenso hindert (während der Ehe) die Mitbetheiligung des Vaters an einer gemeinschaftlichen Vermögensmasse diesen nicht, sein ebenfalls mitbetheiligtes minderjähriges Kind in einem gerichtlichen Theilungsverfahren rechtsgültig zu vertreten. — S. 110 f.
8. Vergleiche bei Theilungen. — f. Vergleich 2, 3.
9. Theilung. Ration. Rescissionsklage. Vollziehung. — Die Bestimmung des Art. 888 E.-G.-B., wonach jeder Theilungsact, wenn er auch anders qualificirt ist, der Rescission wegen Verletzung über ein Viertel unterworfen ist, findet nur auf eigentliche, wirkliche Theilungsverträge Anwendung, welche nichts zum Gegenstande haben, als die Gemeinschaft zu beendigen und jedem Betheiligten seinen gebührenden Theil anzuweisen; sie ist dagegen nicht anwendbar, wenn ein Vertrag außer der Aufhebung der Gemeinschaft noch wesentliche andere Zwecke verfolgt, welche die Anweisung des an sich einem Jeden gebührenden Theils ausschließen. — Der Mangel eines Auseinandersetzungsvertrags, welcher aus einer statthabenden Verletzung über ein Viertel entspringt, kann nach Art. 1338 E.-G.-B. durch freiwillige Vollziehung gedeckt werden, wenn bei derselben ein Irrthum über die Erbverhältnisse oder über den Werth des Vermögens nicht obgewaltet hat. — S. 18.
10. Theilung einer Erbschaft zwischen dem einen Ehegatten und anderen Miterben. Mobilien. Immobilien. Anweisung auf den Steigpreis der letzteren. — f. Gütergemeinschaft 1.
11. Stempel bei Theilungen. — f. Stempel 5, 6.

Transcription.

Schenkung. Mangel der Transcription. — Der Mangel der Transcription einer Schenkung kann weder von dem Geschenknehmer, noch von dessen Gläubiger vorgeschützt werden. Unter den Personen, welche sich auf diesen Mangel, weil sie ein Interesse dabei haben, nach Art. 941 E.-G.-B. berufen können, sind nur Dritte zu verstehen, nicht aber die contrahirenden Parteien selbst und deren Rechtsnachfolger (ayants cause). — S. 31 f.

Tutor ad hoc.

Ernennung und Obliegenheiten eines Tutor ad hoc. — S. 42 f.

Uneheliche Kinder.

1. Vorbehalt der Ascendenten. — Die Eltern eines anerkannten natürlichen Kindes können keinen gesetzlichen Vorbehalt aus dem Nachlasse dieses Kindes in Anspruch nehmen. — S. 4 ff.
2. Erbrecht der natürlichen Geschwister. — Zur Begründung des nach Art. 766 E.-G.-B. den natürlichen Geschwistern gegen einander zustehenden Erbrechtes bedarf es nicht des Nachweises, daß die gemeinsame Mutter die Kinder anerkannt hat; es genügt die Thatsache, daß die eine Partei von der andern in einem Acte als natürliches Kind der gemeinsamen Mutter anerkannt worden. — S. 18.
3. Anerkennung in einem olographischen Testamente. — Die in einem olographischen Testamente geschehene Anerkennung eines natürlichen Kindes ist ungültig, weil ein solches Testament nicht als authentischer Act angesehen werden kann. — Art. 144.

Unterschlagung.

Sachen der Gütergemeinschaft. Verheimlichung. Unterschlagung. — f. Gütergemeinschaft 8.

Unterschrift.

1. Auktions-Protocoll. Unterschrift der Ansteigerer. — Ein Mobilienverkaufs-Protocoll des Gerichtsvollziehers, welches von den Ankäufern nicht unterzeichnet ist, bildet keinen Beweis gegen dieselben und gilt nicht einmal als Anfang eines schriftlichen Beweises. — S. 64 f.
2. Notarialact. Renvoi am Schlusse. Unterschrift. — f. Notarialact 1.

Verein für das Notariat.

f. Notariat 3.

Vergleich.

1. Schriftliche Abfassung. Eid. Anfang eines schriftlichen Beweises. Zeugenbeweis. — Die Regel des Art. 2044 E.-G.-B. wonach der Vergleich schriftlich zu Stande kommen soll, schließt die Wirkung eines Geständnisses, auch wenn ein solches sich durch eine gerichtliche Befragung über Thatsachen oder einen Eidesantrag ergibt, nicht aus, weil das Geständniß jeder Beweisführung überhebt; dagegen sind Zeugen zum Beweise eines Vergleichs weder überhaupt, noch zur Ergänzung des Anfangs eines schriftlichen Beweises, tauglich, da nach der Fassung des Art. 2044 das Gewicht der Disposition nicht darin liegt, bei Vergleichen über Objecte unter 150 Franken Vermuthungen und Zeugenbeweis auszuschließen, sondern überhaupt festzustellen, daß der ganze Inhalt des Vergleichs schriftlich sein müsse. Hiernach steht die Regel des Art. 2044 auch der Zulassung eines supplementären Eides entgegen. — S. 18.
2. Theilung. — Der Art. 15 des Ges. vom 18. April 1855 verbindet lediglich für die außergerichtliche Theilung (nicht auch für die gerichtliche) von der Beobachtung der Vorschriften des Art. 467 E.-G.-B. — S. 35.
3. Vergleiche bei außergerichtlichen Theilungen. — Practischer Fall. — S. 91 f.

Verjährung.

1. Collision der Gesetze. Zinsverjährung. — Die Einrede der fünfjährigen Zinsverjährung ist nach dem Rechte des Wohnortes des Schuldners, und nicht nach dem des Eigenthümers zu beurtheilen, auch wenn die Zahlung der Schuld in der Wohnung des letztern bedungen war. — S. 18.
2. Empfangsregister der Kirchenrentanten. Beweisraft. Verjährung. Unterbrechung. — f. Kirche.

3. Testament. Nichtigkeit. Notar. Schadenersatz. — f. Notarialact 1.
4. Theilung von Ascendenten. Reduction. Verjährung. — f. Theilung 2.

Verkauf.

1. Minderjährige. Vereinbarungen über den Verkauf ungetheilter Immobilien. Gründe der Nichtigkeit. — Der Verkauf von Immobilien, welche ungetheiltes Miteigenthum minderjähriger und großjähriger Personen sind, kann, nach Art. 31 des Th.-Ges., nur in dem Verfahren des Ersten und des Zweiten Titels dieses Gesetzes bewirkt werden. Ein solcher Verkauf ist nach dem Zweiten Titel, abgesehen von Theilungszwecken, nur in dem einzigen Ausnahmefalle statthaft, wenn er auf Anbringen eines Gläubigers zur Tilgung gemeinschaftlicher Schulden erforderlich erscheint. — S. 38 f.
2. Minderjähriger. Verkauf von Immobilien. Ermächtigung. Familienrath. Nichtigkeit. — Der Verkauf von Immobilien eines Minderjährigen ohne die vom Gerichte bestätigte Ermächtigung des Familienraths ist absolut nichtig, wenn derselbe auch öffentlich nach gehöriger Bekanntmachung geschehen ist; der Minderjährige braucht nicht zu beweisen, daß ihm daraus irgend ein Nachtheil entstanden sei. — S. 65 f.
3. Vereinbarung zum Verkauf. Mitbetheiligung des Vormundes. Vertretung des Minderjährigen. — f. Theilung 7.
4. Verkauf und Theilung durch Anweisung auf den zu erzielenden Steigpreis. — f. Theilung 4.
5. Delaissements-Erklärung der Drittbefitzer. Inhalt und Wirkung derselben. — f. Drittbefitzer.
6. Solidarische Garantieflicht der Ehefrau. Legal-Hypothek. Verzicht. — f. Hypothek 7.

Verlegung.

1. Theilung. Cession. Reduction. Rescission. Verjährung. — f. Theilung 1, 2, 9.
2. Ecterliche Theilung. Verlegung. Schätzung der Güter. — f. Theilung 3.

Vermächtniß.

1. Bedingung der Ehelosigkeit. Klage auf Nichtigkeit. — f. Ehe 1.
2. Gütergemeinschaft. Legat. Ehemann. Vergütung des Werthes der legitimen Sache. — f. Gütergemeinschaft 4.
3. Vermächtniß der Zinsen einer Capitalsumme. Auslegung. — S. 138 f.

Versicherung.

1. Versicherungs-Police. Besitz. Uebertrag. — Eine auf den Namen des Versicherten ausgestellte Police erlangt durch die Clause, daß die Versicherungssumme an den Präsentanten ohne Prüfung seiner Legitimation ausgezahlt werde, nicht die Eigenschaft eines Papiers auf Inhaber. Zur Uebertragung der Ansprüche aus der Police bedarf es demnach einer förmlichen Cession, welche vom Cessionar zu beweisen ist. — S. 77 ff.
2. Ueber Versicherungs-Policen. — Abhandlung. — S. 107 f.

Vorbehalt.

f. Pflichttheil.

Vorladung.

f. Ladung.

Vormund.

1. Contumacial-Urtheil. Anerkennung. — Der Vormund kann ein wider seinen Mündel ergangenes Contumacial-Urtheil, selbst wenn dasselbe Immobilien-Rechte zum Gegenstande hat, ohne Ermächtigung des Familienraths als rechtskräftig anerkennen. — S. 37 f.
2. Entziehung der Verwaltung. Testament. — Eine testamentarische Verfügung, wonach das einem Minderjährigen hinterlassene Vermögen nicht durch dessen Vormund, sondern durch eine vom Testator bezeichnete dritte Person verwaltet werden soll, ist rechtlich unwirksam. — S. 63 f.
3. Erbschaft. Mitbetheiligung des Vormundes. Vertretung des Minderjährigen bei der Theilung. — f. Theilung 7.
4. Minderjähriger. Legal-Hypothek. Löschung. Vormundschafts-Rechnung. — f. Hypothek 8.

Vornahme.

Reproben gegen die Gütergemeinschaft. Mobilar-Natur. — f. Gütergemeinschaft 5.

Wechsel.

Cession einer Wechselforderung. — Es widerspricht der formellen Natur einer Wechselforderung, sie von dem Wechselfapier loszutrennen und für sich allein an Jemanden zu übertragen, während der Cedent den Besitz des Wechsels selbst behält. — S. 95.

Werthpapiere.

Cotirung und Paraphirung. — f. Inventar 4.

Widerruf.

Legat von Immobilien. Veräußerung nach erfolgter Interdiction des Testators. — f. Testament 9.

Wiederanlage.

Veräußertes Sondergut der Frau. Erklärung des Mannes nach der Erwerbung. — Die Erklärung des Ehemannes, daß die Erwerbung eines Grundstücks aus dem von veräußertem Sondergute seiner Ehefrau herrührenden Gelde, um für diese eine Wiederanlage zu bewirken, geschehen sei, braucht nicht nothwendig in continenti bei der Erwerbung selbst abgegeben zu werden. — S. 133 f.

Zeugen.

Vergleich. Zeugenbeweis. — f. Vergleich 1.

Zinsen.

1. Hinterlegung bei der Depositenkasse. Zinsfuß. — S. 3.
2. Zinsverjährung. — f. Verjährung 1.
3. Vermächtniß der Zinsen des Vermögens. Auslegung. — f. Testament 7, 8.
4. Nießbrauch. Schulden. Zahlung durch den Nießbraucher. Zinsen. — f. Nießbrauch 1.

Zweigniederlassung.

Beschränkung einer Procura für eine Zweigniederlassung. — f. Procura 1.